

Versichertennummer: xxxxxxxxxx

Für: Max Mustermann

Folgende Beträge haben wir für das Kalenderjahr 2021 ermittelt:

ges.	Beitragszeitraum	Beitragsart	Beitrag in €
Ja	01/2021 - 11/2021	Geleistete Beiträge zur KV (m.KG-Anspruch) ggf.Zusatzbeitrag	388,62
Ja	01/2021 - 11/2021	Geleistete Beiträge zur PV	82,38
Ja	12/2020 - 12/2020	Geleistete Beiträge zur KV (m.KG-Anspruch) ggf.Zusatzbeitrag	19,43
Ja	12/2020 - 12/2020	Geleistete Beiträge zur PV	3,94
Ja	-	Erstattete Beiträge zur KV (m.KG-Anspruch) ggf.Zusatzbeitrag	120,00

Die in der Spalte 'ges.' mit 'ja' gekennzeichneten Zahlungen bzw. Erstattungen wurden unter Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer

12345678900

Ihre elfstellige Steuer-ID

an das Finanzamt übermittelt. In den aufgeführten Beiträgen können aus steuerlichen Gründen auch Zahlungen bzw. Geldflüsse enthalten sein, die im Zeitraum vom 20.12. - 31.12. des Vorjahres bzw. 01.01. - 10.01. des Folgejahres geflossen sind. Im Einzelfall können in der Bescheinigung auch Beträge aus dem Vorjahr aufgeführt sein.

Nähere Informationen zum Bürgerentlastungsgesetz finden Sie auf unserer Homepage www.Bosch-BKK.de unter dem Suchbegriff 'Beiträge steuerlich absetzen' oder mit Hilfe des QR-Codes.

Legende

Beitragszeitraum:

Bei der Übermittlung der gezahlten und erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden alle Zahlungseingänge innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an das Finanzamt gemeldet. Da die Beiträge jeweils zum 15. des Folgemonats zu entrichten sind, ist in der Regel der Beitrag für Dezember im darauffolgenden Jahr in Ihrer Bescheinigung enthalten.

Geleistete Beiträge zur KV und PV:

Hierbei handelt es sich um Beiträge, die von Ihnen an die Bosch BKK gezahlt wurden.

Erstattete Beiträge zur KV und PV:

Hierbei handelt es sich um Beiträge, die von der Bosch BKK an Sie zurückgezahlt wurden. Darüber hinaus sind Prämien (z.B. Option S) und Bonusauszahlungen aufgelistet. Bonusauszahlungen sind nur enthalten, wenn diese den Freibetrag von 150,00 Euro überschreiten. Diese können auch für mitversicherte Familienangehörige erstattet worden sein.

Bei der Übermittlung der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Erstattungen werden alle Zahlungseingänge und Erstattungen des Zeitraumes 01.01. bis 31.12. an die Finanzämter gemeldet.

Beispiel: Beitragsmonat Dezember 2020 ist am 15.01.2021 fällig.

Übermittelte Daten an Ihre Finanzbehörde über die Erstattungen oder Prämien z. B. aus Option S.

Übermittelte Daten an Ihre Finanzbehörde über die gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.